

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.01.2026

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.331-30/25

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 4. Dezember 2020**

Nummer:

Z-8.331-948

Geltungsdauer

vom: **24. Dezember 2025**

bis: **24. Dezember 2030**

Antragsteller:

Scafom Holding b.v.

De Kempen 5
6021 PZ BUDEL
NIEDERLANDE

Gegenstand des Bescheides:

**Hammerschrauben mit Sechskantmutter mit Sondergewinde als Verbindungselement in
Gerüstkupplungen**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.331-948 vom 4. Dezember 2020.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.331-948 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Hammerschrauben "T-Bolt 13,7x3,2-8.8" mit Sechskantmutter mit Sondergewinde, die als Verbindungselement in Scafom- bzw. RUX-Gerüstkupplungen nach DIN EN 74-1 bzw. DIN EN 74-2 verwendet werden dürfen.

Die Hammerschraube und die Sechskantmutter mit Sondergewinde sind in Anlage 1 dargestellt.

Genehmigungsgegenstand ist Planung, Bemessung und Ausführung der Hammerschraube "T-Bolt 13,7x3,2-8.8" mit Sechskantmutter mit Sondergewinde, die in folgenden Scafom- bzw. RUX-Gerüstkupplungen eingebaut werden darf:

- Normalkupplung mit Schraubverschluss P41, Klasse BB, hergestellt durch die Firma Scafom International B.V. mit dem Übereinstimmungszertifikat 1382/10 der MPA BAU der TU München
- Normalkupplung mit Schraubverschluss P42, Klasse BB, hergestellt durch die Firma Scafom International B.V. mit dem Übereinstimmungszertifikat 1382/11 der MPA BAU der TU München
- Normalkupplung mit Schraubverschluss Typ 335, Klasse BB, hergestellt durch die Firma RUX GmbH mit dem Übereinstimmungszertifikat Nr. 908011/Z der SIGMA KARLSRUHE GmbH
- Drehkupplung mit Schraubverschluss P43, Klasse B, hergestellt durch die Firma Scafom Holding B.V. mit dem Übereinstimmungszertifikat 1382/13 der MPA BAU der TU München
- Drehkupplung mit Schraubverschluss P46, Klasse B, hergestellt durch die Firma Scafom International B.V. mit dem Übereinstimmungszertifikat 1382/9 der MPA BAU der TU München
- Drehkupplung mit Schraubverschluss Typ 335, Klasse B, hergestellt durch die Firma RUX GmbH mit dem Übereinstimmungszertifikat Nr. 908011/Z der SIGMA KARLSRUHE GmbH
- Halbkupplung mit Schraubverschluss P20, Klasse B, hergestellt durch die Firma Scafom Holding B.V. mit dem Übereinstimmungszertifikat 1382/15 der MPA BAU der TU München

b) Abschnitt 2.1.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.2 Werkstoffe

Die Werkstoffe der Hammerschrauben mit Sondergewinde müssen DIN EN ISO 898-1 und die Werkstoffe der Sechskantmutter mit Sondergewinde DIN EN ISO 898-2 entsprechen. Die Eigenschaften der Ausgangsmaterialien sind durch Prüfbescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204 zu belegen.

c) Im Abschnitt 2.2.1 wird der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt:

Dies gilt als erbracht, wenn die laufende Produktionskontrolle dem Überwachungsverfahren der Überwachungsstufe M nach Anhang B, DIN EN 74-1 folgt.

d) Im Abschnitt 2.3.2 wird der Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Hammerschrauben und Sechskantmutter mit Sondergewinde den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Prüfung der Geometrie und der Härte ist je Los nach DIN EN 74-1 durchzuführen. Auf eine Überprüfung von Hammerschraube mit Sechskantmutter als Garnitur darf verzichtet werden.

e) Tabelle 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Tabelle 1: Prüfungen

Merkmal	Hammer- schrauben	Sechskant- muttern	Bezug und Annahme- kriterien	Erstprüfung ¹⁾	Fremdüber- wachung im 1. Jahr ¹⁾	Fremdüber- wachung ab dem 2. Jahr ¹⁾
Maße und Toleranzen, Schichtdicke	X		gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2	5 Prüfungen	5 Prüfungen	3 Prüfungen
Maße und Toleranzen,S chichtdicke		X		5 Prüfungen ₂₎	5 Prüfungen ₄₎	3 Prüfungen ₄₎
Härte	X		DIN EN ISO 898-1	5 Prüfungen	5 Prüfungen	3 Prüfungen
		X	DIN EN ISO 898-2	5 Prüfungen ₂₎	5 Prüfungen ₄₎	3 Prüfungen ₄₎
Zugversuch Garnitur ⁵⁾	X		DIN EN 15048-2 ³⁾	5 Prüfungen ₂₎	5 Prüfungen ₄₎	3 Prüfungen ₄₎

1) Die Angaben gelten je Herstellwerk.

2) Die Angaben gelten je Schlüsselweite der Sechskantmuttern.

3) Unter Berücksichtigung spezieller Festlegungen gemäß diesem Bescheid.

4) Die Prüfungen sind mit der entsprechend Erstprüfung jeweils ungünstigsten Schlüsselweite der Sechskantmuttern durchzuführen.

5) Beim Zugversuch der Garnitur muss der Hammerkopf auf einer ebenen Auflage aufliegen. Die Öffnung in der Zugprüfmaschine gemäß DIN EN ISO 7500-1 hat analog zur Öffnung des Sattelstücks einen Durchmesser von 15 mm. Die zu erreichenden Bruchlasten F_{ub} ergeben sich über den Nenn-Kerndurchmesser und die Nennzugfestigkeit der Grobgewinde-Hammer-schrauben. Das Versagen muss durch Bruch in der freien Gewindelänge oder durch Abstreifen der Gewinde im Eingriff erfolgen, nicht aber durch Bruch an der Übergangsstelle vom Hammerkopf zum Schaft oder im Hammerkopf. Die jeweilige Art des Versagens ist im Prüfbericht anzugeben.

f) Im Abschnitt 3.2.1 wird der zweite Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Bei der Auslieferung des Zulassungsgegenstandes an den Kunden ist darauf hinzuweisen, dass sichergestellt ist, dass die Hammerschrauben und Sechskantmutter mit Sondergewinde in den Normal-, Dreh- und Halbkupplungen der Firmen Scafom Holding b.v. und RUX GmbH gemäß Abschnitt 1 mit der Anwendung entsprechend Abschnitt 3.1 eingesetzt werden dürfen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| - DIN EN 74-1:2025-07 | Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste - Teil 1: Rohrkupplungen - Anforderungen und Prüfverfahren |
| - DIN EN 74-2:2022-09 | Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste - Teil 2: Spezialkupplungen - Anforderungen und Prüfverfahren |
| - DIN EN ISO 898-1:2013-05 | Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl - Teil 1: Schrauben mit festgelegten Festigkeitsklassen - Regelgewinde und Feingewinde |
| - DIN EN ISO 898-2:2023-02 | Verbindungselemente - Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl - Teil 2: Muttern mit festgelegten Festigkeitsklassen |
| - DIN EN ISO 7500-1:2018-06 | Metallische Werkstoffe - Kalibrierung und Überprüfung von statischen einachsigen Prüfmaschinen - Teil 1: Zug- und Druckprüfmaschinen - Kalibrierung und Überprüfung der Kraftmesseinrichtung |
| - DIN EN 10204:2005-01 | Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen |
| - DIN EN 15048-2:2016-09 | Garnituren für nicht vorgespannte Schraubverbindungen im Metallbau - Teil 2: Gebrauchstauglichkeit |

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller